

## Statuten des Ortsteilvereins Gettnau

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

#### **Ortsteilverein Gettnau (OTV Gettnau)**

besteht mit Sitz in Willisau ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a. die Identität des Ortsteils Gettnau in der Stadt Willisau zu erhalten und zu fördern;
- b. in Belangen des Ortsteils gegenüber anderen Organen mitzuwirken und mitzugestalten, soweit der Ortsteilverein in der Sache miteinbezogen ist;
- c. gegenüber dem Stadtrat sowie weiteren Organen der Stadt Willisau und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Ortsteils die Anlaufstelle für den Ortsteil Gettnau zu sein;
- d. die Organisation von Anlässen, Konzerten, Konferenzen und anderer kultureller Veranstaltungen im und für den Ortsteil Gettnau;
- e. die Aktivitäten von Personen und Vereinen im Ortsteil Gettnau zu koordinieren;
- f. die Information von Personen und Vereinen im Ortsteil Gettnau über Aktivitäten und Anlässe im Ortsteil sicherzustellen;
- g. aktiv an der Entwicklung des Ortsteils mitzuwirken.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb

Mitglieder des Vereins können werden

- a. natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder mit Aufenthalt im Ortsteil Gettnau.
- b. juristische Personen oder Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz im Ortsteil Gettnau.

Natürliche und juristische Personen, welche gemäss Abs. 1 die Voraussetzungen des Wohnsitzes, Aufenthalts oder Sitzes nicht oder nicht mehr erfüllen, können auf Gesuch hin Mitglieder des Vereins werden oder bleiben. Der Vorstand entscheidet über solche Gesuche.

Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auf schriftliches oder mündliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. das Verbleiben. Er kann den Beitritt bzw. den Verbleib ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von 10 Tagen schriftlich vor der Vereinsversammlung erfolgen.

## **Art. 5 Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt

- für natürliche Personen mit deren Tod;
- für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

## **Art. 6 Ausschlussung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

## **Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Mittel**

### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

### **Art. 9 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **VI. Organisation**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die internen Rechnungsrevisoren.

### **Art. 12 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt elektronisch oder schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen.

### **Art. 13 Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt das Präsidium oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitz.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden und die Protokollführung.

Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

### **Art. 14 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 15 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Art. 16 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch eine Vertretung aus, die vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans delegiert sein muss.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

### **Art. 18 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
- Wahl der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- Wahl der internen Rechnungsrevisoren;
- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands und der internen Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6;
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin und höchstens vier Beisitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vereinsversammlung gewählt. Juristische Personen oder Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche Mitglieder des Vereins sind, können Vorstandsmitglieder vorschlagen, welche nicht im Ortsteil Gettnau Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung zu wählen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 20 Amtsdauer**

Die von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 21 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet es mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

## **Art. 23 Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Willisau;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen über Grundstücke, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- Abschluss von Benutzungsverträgen mit Dritten;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen.

Das Präsidium, der Kassier/die Kassierin und der Aktuar/die Aktuarin führen Kollektivunterschrift zu zweien.

## **Art. 24 Interne Rechnungsrevisoren**

Sofern die Gesellschaft gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 26 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt der Stadt Willisau zu, welche damit Aktivitäten und Veranstaltungen für den Ortsteil Gettnau unterstützt. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 27 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Luzern eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Gründungsversammlung genehmigt worden.

Willisau, 1. Juni 2022

Der Tagespräsident:

André Marti  
Stadtpräsident

Der Tagessekretär:

Guido Solari  
Stadtschreiber